

Paper-ID: VGI_198406



Aus Rechtssprechung und Praxis

Wolfgang Bosse ¹, Christoph Twaroch ²

¹ Graz

² Bundesministerium für Bauten und Technik, Abt. IV/6, Stubenring 1, 1010 Wien

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **72** (2), S. 67–72

1984

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Bosse_VGI_198406,  
Title = {Aus Rechtssprechung und Praxis},  
Author = {Bosse, Wolfgang and Twaroch, Christoph},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {67--72},  
Number = {2},  
Year = {1984},  
Volume = {72}  
}
```



Aus Rechtsprechung und Praxis

Gedanken zu einer Novellierung des Vermessungsgesetzes

Von W. Bosse, Graz

Eben darum sind die Gesetze ein menschliches, nicht ein göttliches Institut, damit sie, sobald es notwendig geworden, sobald das Leben einen anderen Gang genommen hat, demgemäß verändert werden können.

Leopold von Ranke

Zusammenfassung

Das Vermessungsgesetz ist nun bereits mehr als 15 Jahre in Kraft, und die letzte substantielle Novellierung liegt auch schon neun Jahre zurück. Die Novelle 1980 brachte lediglich die durch die Einrichtung der Grundstücksdatenbank notwendig gewordenen Anpassungen.

Es scheint mir der Zeitpunkt gekommen, auf Grund von Erfahrungen aus der Praxis einige Gedanken zu einer Novellierung darzulegen. Die Ausführungen sind bewußt allgemein gehalten und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Da das Vermessungsgesetz ein Folgegesetz des Liegenschaftsteilungsgesetzes und dieses wiederum des Grundbuchgesetzes ist, waren auch diese Gesetze in die Überlegungen einzubeziehen.

1. Die legislative Form des Vermessungsgesetzes

Der Benutzer des Gesetzes, der nicht sofort mit jedem Paragraphen einen bestimmten Begriff verbindet, stolpert über die zahlreichen Verweisungen. Als Beispiel sei angeführt, daß im § 43, Abs. 6, auf den Absatz 4 verwiesen ist, im Absatz 4 wiederum auf § 34, und im § 34 auf §§ 13 und 15 LiegTeilG. Es wäre schön, wenn entweder durch Wiederholungen der maßgebenden Begriffe zusätzlich zu den Verweisungen oder durch einen anderen Aufbau eine größere Klarheit erreicht werden könnte.

2. Die Vermarkung der Grundstücksgrenzen

Das Vermessungsgesetz hat anstelle des in der Bevölkerung und in Fachkreisen üblichen Begriffes der Vermarkung der Grundstücksgrenzen den Begriff „Kennzeichnung“ eingeführt. Allerdings ist man dabei nicht gründlich gewesen, denn in den Gesetzestexten findet sich immer noch der Begriff der Vermarkung (z. B. VermG § 1, Ziff. 10). Es wäre besser, wieder zum gewohnten Begriff der Vermarkung zurückzukehren, weil sich das Wort „Kennzeichnung“ nicht einbürgern konnte.

Der bleibende Wert jeder Vermessung steht und fällt mit ihrer Vermarkung. Nach der bestehenden Rechtslage können die Eigentümer zweier benachbarter Grundstücke im Einvernehmen die Vermarkungen ändern oder erneuern, ohne daß sie hierzu einen Vermessungsbefugten beiziehen müssen. Geschieht das im graphischen Kataster, so bleibt es meist unbemerkt, in neuvermessenen Gebieten kann möglicherweise eine Ersitzung bewirkt werden, und nur bei Grundstücken des Grenzkatasters bleibt solches Handeln ohne rechtliche Folgen für den Grenzverlauf. Es ist ein Fall bekannt, und das ist kein Einzelfall, daß gelegentlich von Grabungsarbeiten auf weite Strecken die Grenzpunkte entfernt und von den Arbeitern der Baufirma nachträglich wieder „ganz genau“ eingesetzt wurden. Noch das geringste Übel wird es sein, wenn über den Vermessungsingenieur, der die ursprüngliche Vermessung ausgeführt hatte, geäußert wird: „Hat der aber schlecht gemessen!“

Nahezu alle Autoren sind der Meinung, daß ein Vermarkungszwang aller Grundstücksgrenzen durchaus im öffentlichen Interesse gelegen sei und beklagen dessen Fehlen. Die Verpflichtung, Grundstücksgrenzen zu vermarken, wird auch verhindern, daß einzelne Grundstücke von einer Einlagezahl abgeschrieben und als selbständige Grundstücke ausgeschieden werden, ohne daß deren Begrenzung in der Natur vermarkt ist. Die Vermarkung der Grundstücksgrenzen dient dem Grenzfrieden, aber auch im Sinne des bürgerlichen Rechts dem Erkennbarkeitserfordernis für eine Sache, die wie das Grundstück Gegenstand des Grundstücksverkehrs ist. Eine Vermarkungspflicht entspräche rechtsstaatlicher Ordnung und den Interessen der Grundstückseigentümer.

Die Pflicht zur Grenzvermarkung geht in deutschen Ländern soweit, daß ein Vermessungsbefugter beim Feststellen eines „Abmarkungsmangels“ diesen ohne Auftrag auf Kosten der beteiligten Grundeigentümer beheben muß.

Mein Vorschlag geht dahin, gesetzlich festzulegen, daß alle Grundstücksgrenzen zu vermarken sind und daß die Vermarkung unter Aufsicht eines Vermessungsbefugten zu erfolgen hat, der in der Folge darüber einen Plan zu erstellen hat. Allein dadurch könnte der bisher erfolgten Verfälschung der Katastralmappe durch außerbücherliche Rechtsvorgänge ein Ende bereitet werden. Die Vermarkung sollte ein besonderer Rechtsvorgang sein.

Nun gibt es in der Praxis Fälle, in denen eine Vermarkung sinnlos wäre, weil sie bereits in den nächsten Tagen durch Bauarbeiten beseitigt werden würde. Unter diesen Umständen erscheint es angebracht, den Vermessungsbefugten zu ermächtigen, die Vermarkung auszusetzen und zu einem späteren Termin nachzuholen. Da bescheinigte Teilungspläne ohnehin beim Vermessungsamte evident gehalten werden müssen, erscheint der Mehraufwand geringfügig zu sein, im Falle des Aussetzens der Vermarkung einen weiteren Termin vorzumerken.

Literatur zur Vermarkung der Grundstücksgrenzen

- Abendroth, A.*: Die Praxis des Vermessungsingenieurs, Berlin 1912, Seite 354 ff.
Frankenberger, J.: Das österreichische Vermessungsgesetz, ein kritischer Vergleich mit den entsprechenden Normen in der Bundesrepublik, Dissertation, München 1972.
Hartner-Doležal: Hand- und Lehrbuch der niederen Geodäsie, 10. Auflage, Wien 1910, Band I/2, Seite 951—952 und Seite 1030.
Hruda, H.: Die Entwicklung der agrarischen Operationen und deren Auswirkungen auf den österreichischen Grundkataster, in: 150 Jahre österreichischer Grundkataster, Wien 1967, Seite 62.
Jordan/Eggert/Kneissl: Handbuch der Vermessungskunde, 10. Auflage, Stuttgart 1963, Band II, Seite 604 ff.
Kloiber, O.: Die geschichtliche Entwicklung des österreichischen Vermessungsgesetzes, in: 3. Fachtagung für Vermessungswesen, Wien 1968, Seite 44 ff.
Lego, K.: Geschichte des österreichischen Grundkatasters, Wien 1967, Seite 38.
Matthias, H.: Amtliches Vermessungswesen, 4. Die Vermarkung, ETH Zürich 1975.
Nagy, St.: Vom Steuerkataster zum Rechtskataster, ÖZ 41. Jg. 1953, Seite 72 ff., Seite 108 ff., Seite 142 ff.
Peters, K.: Problematik von Toleranzen bei Ingenieur- und Besitzgrenzvermessungen, Wien 1974, Seite 23.
Piffl-Perčević, Th.: Das Vermessungswesen, ÖZ 49. Jg. 1961, Mitteilungsblatt Seite 9 ff.
Praxmeier, F.: Die Bedeutung der Katastralvermessung für das Grundbuch, ÖZ 37. Jg. 1949, Seite 62 ff.
Praxmeier, F.: Rund um den österreichischen Grundkataster, in: Festschrift Doležal, Wien 1952, Seite 545 ff.

3. Das Problem zahlreicher Wohnungseigentümer

Eine Landgemeinde hat heute oft nur 500 oder weniger Einwohner, aber einen Bürgermeister, einen Gemeinderat, Wahlen usw. Im Gegensatz dazu besitzen beispielsweise 750 Wohnungseigentümer ein einziges Areal, ohne daß die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Wohnungseigentümer befriedigend geregelt ist. Zwar gibt es einen Hausverwalter, aber dessen Befugnisse können je nach Vertrageng begrenzt oder weitgehend sein. Der Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen ist daher genötigt, sich zur Erlangung von Zustimmungserklärungen oft mit vielen Wohnungseigentümern in Verbindung zu setzen. Hier besteht eine echte Gesetzeslücke, die unbedingt geschlossen werden muß, weil sonst der Grenzkataster in vielen Fällen nicht realisierbar ist. Die mindeste gesetzliche Regelung wäre es, festzusetzen, daß ab einer gewissen Anzahl von Miteigentümern ein Zustellungsbevollmächtigter zu bezeichnen und im Grundbuche einzutragen ist.

4. Die termingerechte Ordnung des Grundbuchstandes

Es ist bekannt, daß Eigentumsübergänge in der Natur stattgefunden haben, aber der Grundbuchstand aus den unterschiedlichsten Gründen nicht geordnet worden ist. Bei Wegen werden beispielsweise die Schlußvermessungen manchmal erst nach langer Zeit oder gar nicht ausgeführt. Für solche und andere Fälle ist der § 28, Abs. 1 LiegTeilG gedacht. Die mangelnde Wirksamkeit der Gesetzesbestimmung liegt einmal darin, daß zur Mitteilung einer unterlassenen grundbücherlichen Eintragung nur die Vermessungsbehörde oder das Verlassenschaftsgericht befugt sind. Zum anderen sind die Personen, die in der Praxis am ehesten von der Unterlassung einer Ordnung des Grundbuchstandes Kenntnis erlangen, nämlich u. a. die Vermessungsbefugten, ausgeschlossen. Eine dem § 28, Abs. 1 LiegTeilG analoge Vorschrift im Vermessungsgesetz erschiene sinnvoll.

5. Der Grenzkataster als Mehrzweckkataster

Die technische Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß der Kataster als die einzige großmaßstäbliche Karte, die das ganze österreichische Staatsgebiet erfaßt, nicht nur für die Zwecke der Sicherung der Eigentums Grenzen und der Besteuerung verwendet wird, sondern darüber hinaus für Planungszwecke der verschiedensten Art. Es sollte daher überlegt werden, den Grenzkataster nicht nur zum verbindlichen Nachweis der Grenzen der Grundstücke, sondern auch zum verbindlichen Nachweis der Lage und der Höhe der auf den Grundstücken befindlichen ober- und unterirdischen Leitungen zu verwenden. Das würde überdies eine Verdichtung der Höhendatenbank bewirken. Bei den heutigen Messungen fällt in der Regel der Höhenunterschied ohnehin an, wird aber derzeit nicht weiter verwertet. Es wäre wünschenswert, den Grenzkataster als Mehrzweckkataster nicht zweidimensional, sondern dreidimensional zu führen.

6. Die Grenzen von Dienstbarkeiten

Im § 12 Abs. 2 Grundbuchgesetz heißt es: „Sollen Dienstbarkeiten auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sein, so müssen diese genau bezeichnet werden.“ Eine vergleichbare Bestimmung besteht im Vermessungsgesetz nicht, sodaß die technischen Regelungen für die Festlegung der Grenzen von Dienstbarkeiten fehlen. Hier wäre eine ergänzende Vorschrift wünschenswert, daß die Grenzen von Dienstbarkeiten in Plänen festzulegen sind, die den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes entsprechen haben. Erstreckt sich eine Dienstbarkeit auf ein ganzes Grundstück, so entspricht die gewünschte künftige Gesetzeslage bereits der heutigen.

7. Die Laufendhaltung des Bestandes an Bauwerken in der Katastralmappe

Wie die Erfahrungen zeigen, sind die älteren Neuvermessungen mit Sorgfalt hergestellt worden. Die Schwierigkeit besteht darin, daß das damalige Festpunktfeld nahezu vollständig verloren gegangen ist und das Grenzpunktfeld überwiegend nicht mehr in der ursprünglichen Lage vorhanden ist. Um für Fortführungsmessungen die damaligen Unterlagen verwenden zu können, sind Paßpunkte notwendig. Als solché findet man in unveränderter Lage aber nur mehr damals aufgenommene Hausecken. Man muß daraus den Schluß ziehen, daß für die Erhaltung eines Vermessungswerkes bis in spätere Zeiten der Aufnahme von Bauwerken allergrößte Bedeutung zukommt. Das Nachtragen des Gebäudebestandes im Wege der Luftbildauswertung kann die terrestrische Aufnahme nicht ersetzen.

Die Bauordnungen der Länder enthalten bereits jetzt ziemlich gleichlautende Bestimmungen, wonach gelegentlich der Erteilung der Benützungsbewilligung Nachweise für die bauordnungsgemäße Ausführung vorzulegen sind. Diese beinhalten unter anderem die Prüfung des Bauwerkes dahingehend, ob die in den Bescheiden vorgeschriebenen Mindestabstände zu den Nachbargrenzen eingehalten sind. Diese Bedingung wiederum könnte nur erfüllt werden, wenn ein Vermessungsbefugter das Bauwerk aufnimmt und vermessungstechnisch in Bezug zu den Grenzen setzt, d. h. einen entsprechenden Plan herstellt. Mit anderen Worten bestehen bereits die entsprechenden Bestimmungen, werden aber nicht in einer für den Kataster nützlichen Form exekutiert.

Im Sinne einer geordneten und regelmäßigen Weiterführung der Gebäudedarstellung im Kataster wäre daher die Aufnahme einer Vorschrift in das Vermessungsgesetz notwendig, wonach die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichtet sind, die Errichtung von bewilligungspflichtigen Bauten durch den Plan eines Vermessungsbefugten innerhalb einer bestimmten Frist, etwa bis zur Erteilung der Benützungsbewilligung, dem Vermessungsamte bekanntzugeben.

8. Die Grenzen der Benützungsarten

Die Bestimmungen über die Darstellung der Grenzen der Benützungsarten sind unbefriedigend: Es ist ein Fall bekannt, in dem eine fertiggebaute Siedlung parzelliert und — in Übereinstimmung mit der Vermessungsverordnung — kein einziges der Gebäude in der Katastralmappe dargestellt worden ist.

Die Mindestgrenzen der Benützungsarten führen oft zu Mappendarstellungen, die für jeden Laien unverständlich sind. Der Sinn der Mindestflächen ist es doch, eine übergroße Anzahl von Benützungsabschnitten zu vermeiden. Meines Erachtens sollten die Grenzen der Benützungsarten ohne Rücksicht auf die Größe der Benützungsabschnitte dargestellt werden (ausgenommen es entstünden Flächen, die durch Linien mit weniger als 1 mm Abstand im Plane begrenzt sind). Lediglich die Ausweisung der Flächen der Benützungsabschnitte sollte weiterhin an Mindestflächen gebunden bleiben, wodurch der gleiche Zweck erreicht, aber die topographische Darstellung der Katastralmappe wesentlich verbessert würde. Derzeit kann manchmal sogar ein geübter Geodät Schwierigkeiten haben, wenn er vor der Aufgabe steht, die Katastralmappe mit der Natur zu vergleichen und die richtigen Übereinstimmungen herauszufinden. Für den Laien ist die Katastralmappe nicht selten unlesbar.

Nach Ansicht des Autors sollten u. a. die Fahrbahnränder der größeren Verkehrswege und die Gleisachsen der Schienenwege Gegenstand der Darstellung im Kataster sein. Die Koordinaten der Achspunkte der Verkehrswege sind heute praktisch immer in konformen Koordinaten gegeben, sodaß unter Zuhilfenahme des Projektes eine generalisierte Katasterdarstellung keine Schwierigkeiten bereiten dürfte.

9. Die Zustimmungserklärungen bei der Umwandlung in den Grenzkataster

Es ist eine Einmaligkeit im österreichischen Recht, daß jemand gegen eine Umwandlung in den Grenzkataster Einwendungen erheben kann, ohne diese begründen zu müssen. Der Verfasser hat erlebt, daß von 85 Miteigentümern ein einziger unbegründet Einwendungen erhoben und damit eine Umwandlung vereitelt hat. Dieser Fall war deprimierend, weil es große Überredungskünste gekostet hatte, den Auftraggeber zur Umwandlung zu bewegen. Der Fall hat viel Schaden für das Ansehen der Katastralvermessung mit sich gebracht.

Im Sinne einer demokratischen Lösung wäre zu erwägen, bei mehreren Miteigentümern nicht alle Zustimmungserklärungen einzuholen, vielmehr müßte eine Mehrheit der Eigentumsanteile ausreichend sein.

Wird ein Grundstück in den Grenzkataster umgewandelt, das an ein bereits umgewandeltes Grundstück angrenzt, so sollten nach offizieller Ansicht (DV 31, Musterbeispiel 4, 3. Beispiel) die Zustimmungserklärungen der Eigentümer der schon umgewandelten Grundstücke nochmals eingeholt werden. Das stellt aber meines Erachtens eine nicht notwendige Überbeglaubigung der betreffenden Grenze dar, weil die angeführte „Möglichkeit der Ersitzung“ schon wegen der Ersitzungszeit (ABGB § 1470) frühestens im Jahre 1999 eintreten könnte, ganz abgesehen von den übrigen Erfordernissen einer Ersitzung. Die Wiederholung einer bereits getätigten Anerkennung einer Grenze mindert das Ansehen in die Rechtssicherheit einer Umwandlung in den Grenzkataster. Diese Unzulänglichkeit könnte durch eine entsprechende Neuformulierung des Vermessungsgesetzes (z. B. im § 50) behoben werden.

10. Die Ladung mit Rechtsfolgen

Den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen sollte zur Vermehrung der Zahl der Umwandlungen in den Grenzkataster das Ladungsrecht mit Rechtsfolgen eingeräumt werden. Die gesetzliche Bestimmung müßte so formuliert werden, daß der Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen wohl ermächtigt wird, mit Rechtsfolgen zu laden, aber nicht dazu verpflichtet ist. Bisher werden die Zustimmungserklärungen von den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen formlos eingeholt; diese Möglichkeit sollte beibehalten bleiben. — Die Übertragung des Ladungsrechtes an die in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 LiegTeilG genannten Dienststellen kann nicht befürwortet werden, weil diese immer nur in eigener Sache tätig werden.

11. Die Verbesserung der Verfahrensbestimmungen

In den Verfahren der Umwandlung, der Planbescheinigung und der Mappenberichtigung sollten Aufforderungen hinkünftig nicht mehr an den Einschreiter, sondern in der Regel an den Planverfasser zu richten sein. Es ist nicht einzusehen, warum aus rein formalen Gründen unbedingt der Weg über den Einschreiter gewählt werden muß, der die Aufforderung ohnehin nicht erfüllen kann.

Weiterhin ist es nicht befriedigend, daß bei Plänen, die ausschließlich eine Mappenberichtigung beinhalten, der Planverfasser nicht davon unterrichtet wird, wann sein Antrag auf Mappenberichtigung erledigt worden ist. Ebenso wäre es wünschenswert, wenn von der Durchführung der Umwandlung nicht nur der Eigentümer, sondern auch der Planverfasser verständigt werden würde.

12. Grenzfeststellungen im gerichtlichen Verfahren

Sobald im streitigen oder außerstreitigen gerichtlichen Verfahren der Grenzverlauf den Streitgegenstand bildet, wird in den meisten Fällen nach Abschluß des Verfahrens durch den Sachverständigen für Vermessungswesen ein entsprechender Plan verfaßt, beim Vermessungssamte eingereicht und auf Grund des Gerichtsbeschlusses durchgeführt. Dieses anzuordnen, ist dem Richter jedoch dann versagt, wenn der Grenzverlauf lediglich eine Vorfrage des Verfahrens ist. Beispielsweise geht häufig der Streit um das Schlägern von Holz. Um nun feststellen zu können, wem das geschlägerte Holz gehört, muß der Grenzverlauf festgestellt werden. Es besteht aber meines Wissens für den Richter in diesem Falle keine Möglichkeit, den Sachverständigen für Vermessungswesen zu beauftragen, auf Kosten der Streitparteien einen Plan zu verfassen und im Vermessungssamte einzubringen.

Darüber hinaus sind mir Fälle bekannt, in denen zwar ein Vermessungssachverständiger die Grenze festgestellt hatte, aber das Ergebnis dem Vermessungsamte nie bekanntgegeben wurde. Abgesehen davon, daß Gerichtsakte nach 25 Jahren vernichtet werden, ist die Ausföhrung eines solchen Aktes nicht immer einfach. Die Behebung dieses unbefriedigenden Zustandes könnte im Zusammenhange mit den vorgeschlagenen Regelungen über den Vermarktungszwang erfolgen.

13. Die Förderung der teilweisen Neuanlegung des Grenzkatasters

Die Vorschrift, wonach die teilweise Neuanlegung nur in einer ganzen Katastralgemeinde angeordnet werden kann, hat nachteilige Folgen gehabt. Die Anordnung der teilweisen Neuanlegung des Grenzkatasters in Gebirgsgemeinden ist unterblieben, weil sonst im schwierigsten Gelände des Hochgebirges ein Festpunktfeld hätte geschaffen werden müssen. Im Talboden aber, wo zufolge eines lebhaften Grundstücksverkehrs eine Erneuerung des Katasters höchste Dringlichkeit hat, muß man sich mit der alten graphischen Mappe abmühen. In Analogie zum Agrarverfahren sollte auch für Teile einer Katastralgemeinde das teilweise Neuanlegungsverfahren eingerichtet werden können.

Das Werk der Umwandlung in den Grenzkataster und damit der Erneuerung der Katastralmappe würde wesentlich gefördert werden, wenn man hiefür mit modernen Mitteln werben könnte. Das ist aber deshalb nicht sinnvoll und damit praktisch unmöglich, weil nur in gewissen Katastralgemeinden die teilweise Neuanlegung angeordnet ist. Man kann nicht für die Umwandlung österreichweit werben, um dann dem interessierten Grundeigentümer sagen zu müssen: „Leider, bei Ihnen geht es nicht, denn Ihr Grundstück liegt in einer Grundsteuerkatastergemeinde!“ Die Schaffung des Festpunktfeldes und die Anordnung der teilweisen Neuanlegung in allen wirtschaftlich wichtigen Gebieten Österreichs ist daher eine grundlegende Voraussetzung, um die Anzahl der Umwandlungen drastisch zu erhöhen.

Es war eine große Enttäuschung für die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, feststellen zu müssen, daß gerade jene Grundeigentümer das geringste Interesse an einer Umwandlung in den Grenzkataster gezeigt haben, die eigentlich von einer Umwandlung den größten Nutzen hätten: Nämlich die Großgrundbesitzer, die wegen der bedeutenden Längen ihrer Grundstücksgrenzen oder wegen ihres verstreuten Besitzes nicht in der Lage sind, ihre Grenzen regelmäßig zu überwachen.

Aus diesem Grunde schlage ich zur wirksamen Förderung der Umwandlung vom Grundsteuer- in den Grenzkataster vor, das Grundbuchgesetz durch eine Vorschrift nachstehenden Inhaltes zu ergänzen:

Soll in einem Gebiet, für das die allgemeine oder die teilweise Neuanlegung des Grenzkatasters angeordnet ist, ein Eigentumsübergang von mehr als der Hälfte des Eigentumes ganzer Grundstücke durch Kauf, Schenkung oder Enteignung stattfinden, so ist die Grundbucheintragung nur zulässig, wenn die betreffenden Grundstücke in den Grenzkataster umgewandelt sind. Die Forderung auf Umwandlung in den Grenzkataster sollte auch gelten, wenn Wohnungseigentum neu eingerichtet wird oder wenn Bestandsverträge errichtet werden, die ein Grundstück auf Zeit oder Dauer einem anderen zur ständigen Nutzung überlassen.

Um dringliche Fälle der Eigentumsübertragung nicht hintan zu halten, sollte die Grundbucheintragung schon erfolgen können, wenn eine Erklärung des Vermessungsamtes oder eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen vorgelegt wird, daß ein Antrag auf Umwandlung vorliegt. Diese Regelung hätte den Vorzug, daß bei einem Eigentumsübergang großer Areale die Vorlage der Vermessungsurkunden zur Umwandlung in den Grenzkataster von der Vermessungsbehörde gegebenenfalls auch auf einen Zeitraum, beispielsweise von einem oder zwei Jahren erstreckt werden könnte, wodurch die Belastung mit den entstehenden Vermessungskosten tragbarer werden würde. Letztlich wäre es denkbar, die zur Rede stehende Vorschrift erst mit der erfolgten Umstellung des betreffenden Grundbuchs auf die Grundstücksdatenbank in Kraft treten zu lassen, weil bei der bisherigen Einrichtung des Grundbuchs Rückfragen beim Vermessungsamt und somit zusätzliche Verwaltungsmaßnahmen notwendig werden würden. Die Exekution der vorgeschlagenen Bestimmungen durch das Grundbuchgericht wäre relativ einfach, weil alle notwendigen Angaben aus der Grundstücksdatenbank und aus dem Grundbuchsbesuche hervorgehen, sodaß eine Rückfrage des Grundbuches beim zuständigen Vermessungsamt entbehrlich ist.

14. Schluß

Nur im gemeinsamen Zusammenwirken von Bundesvermessungsdienst, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen und den übrigen Vermessungsbefugten wird es zu erreichen sein, die Umwandlung in den Grenzkataster so zu fördern, daß in absehbarer Zeit die Erneuerung des österreichischen Grenzkatasters kräftige Fortschritte machen wird.

Grenzstreit, §§ 850 ff ABGB

Wurde die schon seinerzeit strittige Grenze zwischen den Grundstücken der Streitteile in einem früheren Außerstreitverfahren nach den §§ 850 ff ABGB rechtskräftig berichtigt und anerkannt, so steht einer Klage auf wortgetreue gleiche Feststellung des Grenzverlaufes die Rechtskraft der seinerzeitigen Entscheidung entgegen. Eine Nachvermarkung der seinerzeit festgelegten, in der Natur noch rekonstruierbaren Grenze hat im Rahmen eines ergänzenden Außerstreitverfahrens zu erfolgen; § 351 EO ist insoweit gegenstandslos geworden.

OGH, 26. Juni 1980, 7 Ob 518/80

Nachdem im Jahre 1953 ein Grenzstreit zwischen den Rechtsvorgängern der Parteien durch Beschluß des Außerstreitrichters rechtskräftig durch die Festlegung der Grenze entsprechend einer beim Ortsaugenschein mit Farbflecken vorgenommenen Vermarkung bereinigt und diese Grenze anschließend durch gerichtlichen Vergleich ausdrücklich anerkannt worden war, begehrt der Kläger nun die Feststellung des (wörtlich) selben Grenzverlaufes wie in der Vorentscheidung sowie die Unterlassung weiterer Holzschlägerungen auf seinem Gebiet mit der Behauptung, daß er sich zwar der Anlegung eines zum Teil über seinen Grund führenden Jagdsteiges durch den Beklagten nicht widersetzt habe, der Beklagte aber die damals selbst entlang des Jagdsteiges angebrachten Nachvermarkungen überstrichen und nun eine andere Grenze weit unterhalb des seinerzeit festgesetzten Grenzverlaufes markiert sowie drei Fichten in diesem Bereich geschlägert und dadurch Eigentumsansprüche auf ein dem Kläger gehöriges Grundstück erhoben habe. Der Beklagte bestritt den vom Kläger in der Natur behaupteten Verlauf der Grenze, die nicht entlang des von ihm bloß zur ungefähren Darstellung der Jagdgrenze markierten Jagdsteiges liege; die drei geschlägerten Fichten seien demnach auf dem eigenen Grundstück gestanden.

Aus der Begründung:

Die in Lehre und Judikatur umstrittene Frage, ob nach den durch die II. Teilnovelle zum ABGB geänderten, unklaren (SZ 16/18) Bestimmungen der §§ 850 ff ABGB der streitige Rechtsweg insbesondere für ein Feststellungsbegehren vor Anrufung des Außerstreitrichters auch dann ausgeschlossen ist, wenn die Beweisbarkeit eines bestimmten Grenzverlaufes in der Natur behauptet wird, bedarf im vorliegenden Fall keiner Prüfung, weil der Beklagte in seiner Berufung gegen das Ersturteil ein anderes Prozeßhindernis, nämlich das der rechtskräftig entschiedenen Sache, mit Recht geltend gemacht hat.

Wie eingangs dargestellt, wurde die schon seinerzeit strittige Grenze zwischen den Grundstücken der Streitteile in einem früheren Außerstreitverfahren nach den §§ 850 ff ABGB rechtskräftig berichtigt und so auch anerkannt. Das nunmehrige Klagebegehren geht nach dem zutreffenden Hinweis des Beklagten auf die wortgetreu wiederholte Feststellung genau des gleichen Grenzverlaufes. Dafür fehlt nicht nur das Rechtsschutzinteresse, sondern es steht diesem Begehren auch die Rechtskraft der seinerzeitigen Entscheidung entgegen, weil die angestrebte Feststellung durch Richterspruch bereits vorliegt. Der Erstrichter hat allerdings das Klagebegehren letztlich dahin verstanden, daß ein der seinerzeitigen Grenzziehung entsprechender Verlauf der Grenze an bestimmten Stellen festgestellt werden soll. Ein solches Begehren hätte aber — zumal nach den Feststellungen des Erstgerichtes die seinerzeitige Beschreibung der Grenzpunkte auf viele Stellen im Gelände passen würde — eine genaue Bezeichnung des Grenzverlaufes allenfalls sogar durch einen Geometerplan und deshalb auch eine entsprechende Berichtigung, wenn nicht Änderung des Klagebegehrens erfordert. Eine Anleitung des Klägers in dieser Richtung ist schon deshalb nicht nachzuholen, weil selbst eine Nachvermarkung der seinerzeit festgelegten Grenze, sofern sie in der Natur noch rekonstruierbar ist, im Rahmen des diesfalls zu ergänzenden Außerstreitverfahrens zu erfolgen hat, da § 351 EO in diesem Belang infolge der Neufassung der §§ 850 ff ABGB gegenstandslos geworden ist und die Rechtsvorgänger der Streitteile auf eine Geltendmachung eines allfälligen besseren Rechtes im Prozeßweg nach § 851 Abs. 2 ABGB durch den zu C 70/54 des Erstgerichtes geschlossenen Vergleich verzichtet haben. Für eine zwischenweilige Aufnahme der Grundstücke in den Grenzkataster ist keinerlei Anhaltspunkt vorhanden; in diesem Fall wären aber nach der zutreffenden Ansicht des Berufungsgerichtes infolge der für diese Fälle verfügten Aufhebung der Bestimmungen der §§ 850 ff ABGB die Gerichte überhaupt nicht mehr zuständig (§ 40 VermG 1968, § 853a ABGB).

Christoph Twaroch